

Inhalt:

1. Beutelsbacher Konsens
2. Demokratieerlass
3. Übersicht Schulentwicklung Demokratiebildung
4. Auszüge Niedersächsisches Schulgesetz
5. Literaturhinweise

Der Beutelsbacher Konsens

Der Beutelsbacher Konsens im Wortlaut

I. Überwältigungsverbot.

Es ist nicht erlaubt, den Schüler - mit welchen Mitteln auch immer - im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der "Gewinnung eines selbständigen Urteils" zu hindern. Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der - rundum akzeptierten - Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.

2. Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.

Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten. Zu fragen ist, ob der Lehrer nicht sogar eine Korrekturfunktion haben sollte, d.h. ob er nicht solche Standpunkte und Alternativen besonders herausarbeiten muss, die den Schülern (und anderen Teilnehmern politischer Bildungsveranstaltungen) von ihrer jeweiligen politischen und sozialen Herkunft her fremd sind. Bei der Konstatierung dieses zweiten Grundprinzips wird deutlich, warum der persönliche Standpunkt des Lehrers, seine wissenschaftstheoretische Herkunft und seine politische Meinung verhältnismäßig uninteressant werden. Um ein bereits genanntes Beispiel erneut aufzugreifen: Sein Demokratieverständnis stellt kein Problem dar, denn auch dem entgegenstehende andere Ansichten kommen ja zum Zuge.

3. Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren,

sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen. Eine solche Zielsetzung schließt in sehr starkem Maße die Betonung operationaler Fähigkeiten ein, was eine logische Konsequenz aus den beiden vorgenannten Prinzipien ist. Der in diesem Zusammenhang gelegentlich - etwa gegen Herman Giesecke und Rolf Schmiederer - erhobene Vorwurf einer "Rückkehr zur Formalität", um die eigenen Inhalte nicht korrigieren zu müssen, trifft insofern nicht, als es hier nicht um die Suche nach einem Maximal-, sondern nach einem Minimalkonsens geht.

[^] Quelle: Hans-Georg Wehling (1977): *Konsens à la Beutelsbach? Nachlese zu einem Expertengespräch*. In: Siegfried Schiele / Herbert Schneider (Hrsg.): *Das Konsensproblem in der politischen Bildung*. Stuttgart, S. 173 - 184, hier S. 179f.

Auszüge aus dem Niedersächsischen Schulgesetz

§ 2 NSchG Niedersächsisches Schulgesetz:

[...] ²Erziehung und Unterricht müssen dem [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](#) und der [Niedersächsischen Verfassung](#) entsprechen; die Schule hat die Wertvorstellungen zu vermitteln, die diesen [Verfassungen](#) zugrunde liegen. ³Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden,

- die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen,
- [...]
- ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten,
- den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere die Idee einer gemeinsamen Zukunft der europäischen Völker, zu erfassen und zu unterstützen und mit Menschen anderer Nationen und Kulturkreise zusammenzuleben,

Literaturhinweise

Demokratiebildung: [Portal Demokratiebildung](#)



GEW:

[Demokratie in der Schule stärken – rechtliche Grundlagen – GEW Bezirksverband Weser-Ems](#)



[Demokratiebildung im Unterricht – Fächer](#)



[Demokratische Schulentwicklung: Portal Demokratiebildung](#)

